

5. Mai 2018

Aktenzeichen: VG 2/2018

Urteil

**im Verfahren über die Berufung des
Vereins H, vertreten durch den 2. Vorstand**

- Berufungskläger -

gegen das

Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 04.04.2018 (Az. 01/18/SGdV)

wegen Spielwertung

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 05.05.2018

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Wilhelm Heringlehner

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Berufungskläger.**

Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil des SGdV vom 04.04.2018 (Az. 01/18/SGdV).

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist im Urteil des SGdV ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Ausgangssituation:

In einem Verbandsspiel in der Landesliga der Herren zwischen dem Berufungskläger und dem Verein A im Januar 2018 setzte der Berufungskläger neben dem Spieler Y auch den Spieler X ein. Beide Spieler hatten zum damaligen Zeitpunkt den Status „A“ (für Ausländer). Da zwei Spieler mit dem Status „A“ nicht gleichzeitig einsatzberechtigt sind, wurde das Spielergebnis der Begegnung durch den Spielleiter mit 9:0 zugunsten des Vereins A gewertet.

Beim Spieler X handelt es sich aber um einen Spieler, der noch nie zuvor in einem Verein im In- und Ausland gespielt hatte und der damit als „gleichgestellter Ausländer (gA)“ hätte behandelt werden können. Der falsche Status „A“ bestand schon seit dem Jahr 2011, ohne dass hier seitens des Vereins eine Änderung beantragt wurde; erst am 08.02.2018 wandte sich der Berufungskläger an den BTTV mit dem Antrag, die Spielberechtigung des Spielers von „A“ in „gA“ umzuwandeln, welchem der BTTV auch am 09.02.2018 nachkam.

Gegen die Entscheidung des Spielleiters legte der Berufungskläger Einspruch zum Sportgericht des Verbandes (SGdV) ein, das diesen jedoch als unbegründet zurückwies, da es die Entscheidung des Spielleiters als materiell rechtmäßig erachtete.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Berufungsklägers, die beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts per Post am 14.04.2018 einging.

Der Berufungskläger trägt zur Begründung vor, dass der fragliche Sachverhalt nicht in der WO geregelt sei und der Berufungskläger durch den Einsatz des fraglichen Spielers niemand geschadet habe. Zusätzlich habe es sich im Nachgang herausgestellt, dass der Spieler – sofern er den ihm tatsächlich zustehenden Status als gleichgestellter Ausländer schon damals gehabt hätte – hätte eingesetzt werden dürfen. Außerdem sei dem Oberschiedsrichter der formale Fehler nicht aufgefallen und dem Spielleiter sei der formale Spieler laut einem Telefonat vorher bekannt gewesen. Dass der Spieler jahrelang mit falschem Status geführt worden sei, habe am Unwissen der neuen Verantwortlichen des Berufungsklägers gelegen.

Am 18.04.2018 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Innerhalb der Frist ging zunächst eine Stellungnahme des Spielleiters ein, in der dieser bestritt, vor dem streitgegenständlichen Spiel von dem falschen Status des Spielers X Kenntnis gehabt zu haben.

Der Geschäftsführer des BTTV führte in seiner Stellungnahme unter anderem aus, dass ein Verein stets in eigener Verantwortung handle und Konsequenzen auch im Falle des Nichtwissens zu tragen habe.

In seiner Erwiderung hierzu wiederholte der Berufungskläger im Wesentlichen seine bereits in der Berufungsschrift vorgebrachte Argumentation, dass es sich bei dem Spieler X um einen gleichgestellten Ausländer handle, der nur fälschlicherweise den Status „A“ gehabt hätte und die WO diesen Fall für die Frage der Auswirkung auf die Spielwertung nicht regelt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des SGdV gem. § 13 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

II. Begründetheit

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die vom SGdV in seinem Urteil vom 04.04.2018 (Az. 01/18/SGdV) getroffenen Feststellungen und die rechtliche Würdigung halten der rechtlichen Überprüfung in vollem Umfang stand.

1. Es steht unstrittig fest, dass es sich bei dem Spieler X um einen Spieler handelt, der noch nie zuvor in einem Verein im In- und Ausland gespielt hat und der damit nach WO B 9.3 (in der auf den vorliegenden Fall

anzuwendenden, bis zum 30.04.2018 geltenden Fassung) als „gleichgestellter Ausländer (gA)“ behandelt werden kann.

Grundsätzlich erhalten alle Spieler, bei denen es sich um Nicht-EU-Ausländer handelt, zunächst den Status „A“ für Ausländer. Sofern Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dass ein Spieler einen anderen Status(z.B. „gA“) erhält, sind diese durch den Verein beim Verband vorzubringen. Dies hat auch vorliegend dazu geführt, dass der Spieler ab dem 09.02.2018 als „gleichgestellter Ausländer (gA)“ geführt wird.

Dass der Verein für die Meldung von derartigen Umständen verantwortlich ist, ergibt sich unter anderem aus der Vorschrift WO B 9.4, wonach ein einmal erteilter Ausländerstatus solange bestehen bleibt, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Verband angezeigt wird. Zwar ist diese Vorschrift im vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar, da sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ja nicht geändert hat, aber man kann dieser Vorschrift den Rechtsgedanken entnehmen, dass der einmal erteilte Ausländerstatus – egal, ob Änderungen eingetreten sind oder nicht – solange bestehen bleibt, bis diese Änderungen dem Verband mitgeteilt worden sind.

Dies hat der Berufungskläger über Jahre hinweg versäumt. Eine Unkenntnis der Regeln kann in dieser Hinsicht nicht zu seinen Gunsten gewertet werden, denn das vorhandene Regelwerk ist als bekannt vorauszusetzen.

Im streitgegenständlichen Spiel im Januar 2018 war der Spieler X daher als Spieler mit dem Status „A“ zu behandeln.

2. Da in diesem Spiel durch den Berufungskläger zwei Spieler mit dem Status „A“ eingesetzt wurden, hat dieser gegen WO B 9.3 verstoßen mit der Folge, dass das Spiel nach WO E 3.2 für den Berufungskläger als verloren zu werten ist.

Wie bereits ausgeführt, spielt es keine Rolle, dass der Spieler X bereits zu diesem Zeitpunkt den Status als „gleichgestellter Ausländer (gA)“ hätte haben können; entscheidend ist, dass er ihn zu dem Zeitpunkt des fraglichen Spiels formal noch nicht hatte.

Für das Verbandsgericht ist es nicht nachvollziehbar, wie der falsche Status des Spielers X, der seit dem Jahr 2011 dem Verein durch die Mitteilung der Spielberechtigung bekannt war und seither auf jeder Mannschaftsmeldung erschienen ist, so lange Zeit nicht bemerkt wurde. Offenbar kam es erstmals im streitgegenständlichen Spiel zu der Situation, dass zwei Spieler mit dem Status „A“ gleichzeitig eingesetzt wurden. Dieses Versäumnis muss sich eindeutig der Berufungskläger zurechnen lassen.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO des BTTV.

(...)

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Wilhelm Heringlehner
Beisitzer

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27 RVStO) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28 RVStO) angefochten werden.